

Stadt Einbeck



Satzung

**der Stadt Einbeck über die Erhebung
einer Abgabe für verauslagte Abwasserabgabe**

Satzung
**der Stadt Einbeck über die Erhebung
einer Abgabe für verauslagte Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2012 (GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuregelung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422) sowie der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (GVBl. 471), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2011 (GVBl. 471) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Einbeck wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitungen folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4 **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner:

ab 01.01.2002 = 17,89 €

im Jahr.

§ 6 **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 7 die zur Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung einer Abgabe für verauslagte Abwasserabgabe vom 27. 10.1982, veröffentlicht am 12.11.1982, i.d.F. der 4. Nachtragssatzung vom 20.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Northeim am 29.06.2001, außer Kraft.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

L. S.

gez.

Gerald Strohmeier
Baudirektor